



AMTSBLATT DES LANDKREISES GERMERSHEIM

Ausgabe 08/2019 vom 4. April 2019

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG.

1. Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG.

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Behörde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur wesentlichen Änderung einer Umschlaganlage mit Edelsplittwerk (Erweiterung der bestehenden Umschlaganlage für nicht gefährliche Abfälle um eine Lagerfläche zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- und Nichteisenschrotten in Verbindung mit einer Erhöhung der Jahresmenge für den Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten von 50.000 t/a auf 75.000 t/a; Az: 19/2/0122/GER/IM auf dem Grundstück der Firma Freyer GmbH, Philippsburger Str.3-7, in 76726 Germersheim, Gemarkung Germersheim, Flurstück 3564/2, 3574, 3622, 3624/1, 3624/2, 3625/1, 3625/3, 3625/4, 3625/7, 3626, 3890/5, 3621/2, 3623/1, 3623/2, 3623/3, 3625/9, 3890/4 eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Absatz 3 Ziffer 2 in Verbindung mit Absatz 4 des UVPG, § 7 Absatz 2 UVPG und Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:

Es entstehen keine neuen Abfallströme.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Die Ermittlung eines angemessenen Sicherheitsabstandes ist nicht erforderlich.

Die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten werden unterschritten.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Germersheim, den 03.04.2019
Kreisverwaltung Germersheim,

gez.

Dr. Fritz Brechtel
Landrat

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 04.04.2019 (E-Mail-Version I)

Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim * Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach
Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail * Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Neumann
Kreisverwaltung Germersheim, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de